

senschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an der Erarbeitung und Umsetzung des Programms beteiligt.

Für dieses Programm wird eine Strategische Umweltprüfung auf der Basis des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Operationellen Programms sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Entwurf des Operationellen Programms und der Umweltbericht werden der Öffentlichkeit und den Behörden zugänglich gemacht, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf des Operationellen Programms und der begleitende Umweltbericht stehen ab dem 14.07.2020 im Internet unter folgendem Link zum Download bereit:

www.2021-27.efre-bw.de

(Rubrik EFRE/ Strategische Umweltprüfung).

Es besteht Gelegenheit, zu den veröffentlichten Dokumenten bis zum **13.09.2020** schriftlich Stellung zu nehmen. (Postanschrift: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Abteilung 4, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart; E-Mail: EFRE@gl.bwl.de).

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Strategischen
Umweltprüfung des EFRE-
Programms Baden-Württemberg
2021-2027**

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg vom 10.07.2020 /
Az 40-8438.91 B**

In der kommenden EU-Strukturförderperiode 2021-2027 wird im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ein Operationelles Programm für Baden-Württemberg erstellt. Neben dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium für Wis-



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
